

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Vermieter vermietet dem Mieter das im Vertrag aufgeführte Veranstaltungsmaterial gemäss den vereinbarten Bedingungen und Konditionen.

2. Mietdauer

- 2.1. Die Mietdauer beginnt am vereinbarten Datum und endet am vereinbarten Datum, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.2. Die Mietdauer wird im Vertrag festgehalten.
- 2.3. Wird die Mietdauer kurzfristig durch den Mieter verlängert, ist dies dem Vermieter mitzuteilen.

3. Mietbedingungen

- 3.1. Der Mieter ist für den ordnungsgemässen und sachgemässen Gebrauch des gemieteten Materials verantwortlich.
- 3.2. Jegliche Schäden oder Verluste des gemieteten Materials während der Mietzeit gehen zu Lasten des Mieters.
- 3.3. Das gemietete Material darf ausschliesslich für den vereinbarten Zweck und an dem vereinbarten Ort verwendet werden, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der Mieter zahlt eine vereinbarte Mietgebühr.
- 4.2. Die Mietgebühr wird nach der Rückgabe des Materials dem Mieter zugestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

5. Stornierung und Änderungen

- 5.1. Jegliche Änderung der Mietvereinbarung muss schriftlich erfolgen und kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung oder Änderung.

6. Haftung

- 6.1. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Verletzungen, Verluste oder Schäden, die durch die Verwendung des gemieteten Materials entstehen.
- 6.2. Der Mieter haftet für jegliche Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung oder Fahrlässigkeit verursacht werden.

7. Rückgabe des Materials

- 7.1. Das gemietete Material muss in demselben Zustand zurückgegeben werden, in dem es erhalten wurde, mit Ausnahme normaler Abnutzung.
- 7.2. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird vor Beginn der Mietdauer vereinbart und muss eingehalten werden. Jegliche Verspätung kann zusätzliche Gebühren zur Folge haben.

8. Salvatorische Klausel

- 8.1. Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam oder undurchsetzbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt eine wirksame und durchsetzbare Regelung, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Schweizer Obligationenrecht. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird ein Schiedsgericht im Sensebezirk vereinbart.